



Informationsbrief April 2007

- *Wichtige Gesetzesänderungen und Neuerungen im Steuerrecht* -

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

dies ist der aktuelle monatlich erscheinende Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken.

Diesen Info-Brief und weitere aktuelle Informationen können Sie auf unserer **Homepage** aktuell abrufen:

www.muemken.de

Wenn Sie keinen Internetzugang benutzen können, wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Uepping (Tel. 2707-0), der Ihnen den Artikel dann selbstverständlich zukommen lässt.

Bei weiteren Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen natürlich zu den gewohnten Zeiten zur Verfügung.

Auf Seite 2 des Info-Briefes finden Sie unsere Durchwahlen sowie die Bürokernelzeiten unserer Mitarbeiter der Steuerberatung Mümken.



Steuerberatung
Mümken

Mitarbeiter-Übersicht der Steuerberatung Mümken:

Hauptbüro De-Gasperi-Straße:

Büro-Kernzeiten: 09⁰⁰ h bis 12⁰⁰ h

14⁰⁰ h bis 16⁰⁰ h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/2707-0

Fax Nr. 02871/2707-30

Herr Mümken

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-12

Herr Telaar

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-15

Herr Westerhoven

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-11

Herr Uepping

Steuerfachwirt

Tel.Nr. 2707-13

Frau Heinhuis

Lohnsachbearbeiterin

Tel.Nr. 2707-16

Arbeitszeiten: Montags-Donnerstags

08⁰⁰ h bis 13⁰⁰ h

Frau Schneider

Auszubildende

Tel.Nr. 2707-14

Frau Robeck

Auszubildende

Tel.Nr. 2707-14

Zweigstelle Markgrafenstraße:

Büro-Kernzeiten: 08⁰⁰ h bis 12³⁰ h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/23796-40

Fax Nr. 02871/23796-45

Frau Würfel

Steuerberater

Tel.Nr. 23796-41

Arbeitszeiten: Mittwochs-Freitags

08⁰⁰ h bis 13³⁰ h

Frau Bühs

Steuerfachangestellte

Tel.Nr. 23796-42

Haben Sie schon eine em@il-Adresse???

Dann kennen Sie bestimmt die Vorzüge dieser schnellen und unkomplizierten Art der Kommunikation!
Teilen Sie uns Ihre email-Adresse bitte mit. Sie erhalten sodann den monatlichen Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken noch schneller und aktueller per email zugeschickt:

**Mailen Sie einfach an die folgende email-Adresse mit dem Stichwort „Infobrief“:
Uepping@muemken.de**

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht des Schuldners ein. Die Zinstabelle finden Sie auf unserer Homepage im „**Service-Bereich**“ in regelmäßigen Abständen in unseren Info-Briefen aufgeführt.

Aufwendungen für die Übertragung eines Domain-Namens sind Anschaffungskosten für ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut

Für einen erfolgreichen Internetauftritt kann der Domain-Name (die Internetadresse) einen wesentlichen Anteil ausmachen. Oft haben sich geschäftstüchtige Personen gute Domain-Namen bereits gesichert, so dass ein Erwerber eines Domain-Namens hohe Beträge bezahlen muss, um in den Besitz zu kommen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen an den bisherigen Inhaber für die Übertragung der Domain i. d. R. Anschaffungskosten für ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut sind. Ein Unternehmer kann diese Aufwendungen also nicht als Betriebsausgaben abziehen und auch keine Abschreibungen vornehmen, weil die Nutzbarkeit des Domain-Namens zeitlich nicht beschränkt ist.

Das Gericht hat offen gelassen, ob die Anschaffungskosten für einen Domain-Namen abgeschrieben werden können, wenn sich der Name aus einem Schutzrecht ableitet.

Besteuerung der stillen Reserven bei grenzüberschreitenden betrieblichen Sachverhalten

Immer mehr Unternehmen dehnen ihre Tätigkeit über die nationalen Grenzen hinaus aus. Im klassischen Fall gründet ein Unternehmen mit Stammhaus im Inland eine Betriebsstätte im Ausland. Dabei werden Wirtschaftsgüter aus dem Stammhaus in die ausländische Betriebsstätte überführt oder umgekehrt. Um deutsche Besteuerungsrechte zu sichern, hat der Gesetzgeber Ende 2006 Regelungen zur Entstrickung und Verstrickung von betrieblichen Wirtschaftsgütern beschlossen.

Entstrickung ist ein Vorgang, durch den die stillen Reserven eines Wirtschaftsguts der deutschen Besteuerung entzogen werden. Gelangt ein Wirtschaftsgut - und damit seine stillen Reserven - in den Bereich der deutschen Steuerhoheit, spricht man von Verstrickung.

Findet eine Entstrickung z. B. durch Überführung eines Wirtschaftsguts in die Auslandsbetriebsstätte statt, müssen die bis dahin entstandenen stillen Reserven versteuert werden. Die Besteuerung kann auf Antrag zeitlich auf fünf Jahre gestreckt werden. Dies gilt nur

- für unbeschränkt steuerpflichtige Unternehmen,
- für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und
- soweit das Wirtschaftsgut in eine Betriebsstätte desselben Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat der EU überführt wird.

Im Fall der Verstrickung wird das Wirtschaftsgut mit dem gemeinen Wert eingebucht. Dadurch werden die stillen Reserven, die im Ausland gebildet wurden, nicht in Deutschland versteuert. Die Regelungen zur Entstrickung und Verstrickung gelten bereits für das Wirtschaftsjahr 2006.

Um nicht in Konflikt mit dem Europäischen Recht zu geraten, musste der Gesetzgeber auch die Vorschriften zur Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen ändern, die zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind. Zieht ein solcher Anteilseigner ins Ausland und endet dadurch seine unbeschränkte Steuerpflicht, muss er die stillen Reserven seiner Anteile im Zeitpunkt des Wegzugs versteuern. Verzieht er in einen Mitgliedstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums, wird die Steuer zinslos und ohne Sicherheitsleistung gestundet. Der Anteilseigner hat umfassende Nachweis- und Mitteilungspflichten zu erfüllen, wenn er die Steuerstundung in Anspruch nehmen will. Werden die Anteile veräußert, wird die Stundung widerrufen.

Bewirtungskosten von freien Mitarbeitern anlässlich einer Schulung zu 100 % abzugsfähig

Aus betrieblicher Veranlassung entstandene Bewirtungskosten können nur in Höhe von 70 % der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Werden anlässlich einer Schulungsveranstaltung freie Mitarbeiter verpflegt, sind die Aufwendungen zu 100 % abzugsfähig. Dies entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Der Bundesfinanzhof muss sich abschließend mit dem Fall beschäftigen.

Hinweis: Bei einer Bewirtung von Arbeitnehmern des bewirtenden Unternehmens sind die Aufwendungen ohnehin zu 100 % abzugsfähig.

Steuerermäßigung bei Honorarnachzahlung an Freiberufler

Die Nachzahlung von Honorar für mehrere Jahre ist nach der Ein-Fünftel-Regelung ermäßigt zu besteuern. Zu diesem Ergebnis kam der Bundesfinanzhof im Fall eines Psychotherapeuten, der einen Rechtsstreit mit der Kassenärztlichen Vereinigung gewonnen hatte.

Es ging um Honorar für die Jahre 1993 bis 1998, das nach Ansicht des Therapeuten zu niedrig abgerechnet worden war. Das Landessozialgericht gab ihm Recht und verurteilte die Abrechnungsstelle zu einer Nachzahlung von über 200.000 DM. Diese wurde 2001 geleistet. Der Therapeut beantragte Steuerermäßigung für Vergütungen aus einer mehrjährigen Tätigkeit. Das Finanzamt behandelte die Einnahme als laufenden Gewinn.

Der Bundesfinanzhof vertrat dagegen die Auffassung, dass nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift bewirkt werden soll, dass die steuerliche Belastung bei geballt zufließenden Einkünften nicht höher ist als wenn sie in jedem einzelnen Jahr anteilig zugeflossen wären.

Zurückgezahlter Arbeitslohn mindert Einkünfte erst im Kalenderjahr der Rückzahlung

Laufender Arbeitslohn (Lohn, Gehalt, Sachbezüge) ist zu versteuern, wenn der jeweilige Lohnzahlungszeitraum endet. Wird z. B. der Lohn für Februar erst im April ausgezahlt, erfolgt die Versteuerung trotzdem im Februar. Arbeitslohn, der nicht laufend gezahlt wird (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantiemen), ist erst dann zu versteuern, wenn er zufließt.

Zu welchem Zeitpunkt ein an den Arbeitgeber zurückzuzahlender Arbeitslohn steuerlich abgesetzt werden kann, hat der Bundesfinanzhof in folgendem Fall entschieden:

Ein Arbeitnehmer hatte 1998 laufenden Lohn von 6.994 DM erhalten und versteuert, den er 1999 zurückzahlen musste. Er meinte, die Rückzahlung sei nicht erst 1999, sondern schon 1998 von seinem steuerlichen Einkommen abzuziehen. Wenn laufender Arbeitslohn in dem Jahr zu versteuern sei, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet, müsse konsequenterweise die Rückzahlung für denselben Zeitraum absetzbar sein. Dies war für ihn günstiger, da sein Steuersatz 1998 höher war als 1999.

Das Gericht entschied, dass die Rückzahlung von Arbeitslohn erst in dem Jahr einkommensmindernd zu berücksichtigen ist, in dem die Zahlung geleistet wird.

Überschusserzielungsabsicht bei ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietete oder zu vermietende Ferienwohnung grundsätzlich anzunehmen

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2004 entschieden, dass bei der Vermietung einer Ferienwohnung ausschließlich an wechselnde Feriengäste grundsätzlich von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen ist, unabhängig davon, ob die Wohnung in eigener Regie oder durch einen beauftragten Dritten vermietet wird. Wird die ortsübliche Vermietungszeit um 25 % oder mehr unterschritten, ohne dass „Vermietungshindernisse“ wie Renovierungen vorliegen, ist die Einkünfterzielungsabsicht mit einer Prognoseberechnung zu ermitteln. Die ortsübliche Vermietungszeit kann nur am jeweiligen Belegenheitsort festgestellt werden.

Diese Rechtsprechung hat das Gericht jetzt bestätigt, nachdem Finanzamt und Finanzgericht hohe Verluste eines Vermieters nicht anerkannten.

Hinweis: Insbesondere Vermietern in Eigenregie wird empfohlen, durch regelmäßige Vermietungsannoncen (die Annoncen sollten mit Datum des Erscheinens aufbewahrt und den Erklärungen beigelegt werden) nachzuweisen, dass ganzjährig Vermietungsabsicht bestanden hat.

Besteuerung einer gegen fremdfinanzierten Einmalbetrag erworbenen Leibrente mit Hinterbliebenenversorgung

Der Bundesfinanzhof hat sich zur Abziehbarkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Hinterbliebenenrente geäußert. In dem entschiedenen Fall hatte ein Vater einen Einmalbetrag in eine Rentenversicherung eingezahlt und diese Einlage fremdfinanziert. Neben Zinsen fielen Disagio und Vermittlungsgebühren an. Nach den Vereinbarungen mit dem Versicherer flossen die sofort beginnenden Rentenzahlungen zunächst dem Vater zu. Nach dessen Tod sollte dessen Sohn lebenslang Rentenzahlungen erhalten. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass ein Teil der angefallenen Werbungskosten den späteren Rentenbezügen des Sohnes zuzurechnen und somit nichtabzugsfähiger Drittaufwand war.

Der Bundesfinanzhof hat dies verneint. Im Rahmen der Ermittlung der Überschusserzielungsabsicht sind die voraussichtlichen Renteneinnahmen des Vaters und des Sohnes den voraussichtlich insgesamt anfallenden Kosten gegenüber zu stellen. Dies bedeute nicht, dass in der Folge von Drittaufwand auszugehen sei. Zum Vergleich wird der fremdfinanzierte Immobilienerwerb eines älteren Menschen herangezogen. Auch hier geht man nicht von Drittaufwand aus, obwohl fest steht, dass die erworbene Immobilie in absehbarer Zeit auf einen Rechtsnachfolger übergeht.

Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften verfassungsgemäß

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs bestehen gegen die Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Entsprechend der gesetzlichen Vorschrift können Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (hier: bei Aktien) innerhalb eines Jahres nur bis zur Höhe des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften im selben Jahr ausgeglichen werden (horizontaler Verlustausgleich). Weitergehende Verluste sind nur mit Gewinnen der gleichen Art im vorangegangenen oder in nachfolgenden Jahren verrechenbar.

Die Ungleichbehandlung gegenüber Verlusten aus anderen Einkunftsarten, die mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden dürfen (vertikaler Verlustausgleich), ist hinzunehmen. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von Aktien sind im Gegensatz zu den Gewinnen aus anderen Einkunftsarten nur steuerpflichtig, soweit sie innerhalb eines Jahres nach Anschaffung der privaten Vermögensgegenstände erzielt werden. Damit räumt die Vorschrift die Möglichkeit ein, durch Wahl des Veräußerungszeitpunkts über den Steuertatbestand zu entscheiden.

Grenzbetrag für Anspruch auf Kindergeld bei Vollzeitwerbstätigkeit des Kinds

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung geändert, nach der für in Vollzeit arbeitende Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kein Kindergeldanspruch besteht.

Nunmehr kommt es nur noch darauf an, dass die Einkünfte des Kinds den Jahreshesgrenzbetrag von (derzeit) 7.680 € nicht überschreiten. Dabei sind vom Kind gezahlte Sozialversicherungsbeträge sowie die Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen und privaten Krankenversicherung zu berücksichtigen.

Hinweis: Kindergeld und kindbedingte Freibeträge werden nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahres (für Kinder des Jahrgangs 1982 bis vor Vollendung des 26. Lebensjahres) gewährt. Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, gilt die alte Rechtslage allerdings weiter.

Jahresmeldung für 2006 ist bis zum 16.4.2007 einzureichen

Arbeitgeber haben der zuständigen Krankenkasse nach Ablauf eines Kalenderjahres den Zeitraum der Beschäftigung und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ihrer Arbeitnehmer auf elektronischem Weg zu melden.

Die Jahresmeldung 2006 ist für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2006 unverändert besteht, bis spätestens 16. April 2007 einzureichen.

Für geringfügig Beschäftigte (Minijobs) sind die Meldungen bei der Knappschaft Bahn-See einzureichen.

Auszahlung und Bilanzierung des Körperschaftsteuerguthabens

Viele Körperschaften haben aus der Umstellung vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren ab dem Veranlagungszeitraum 2001 ein Körperschaftsteuerguthaben. Dieses konnte bisher nur im Zusammenhang mit einer ordentlichen Gewinnausschüttung realisiert werden. Da das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer zurückging, stoppte der Gesetzgeber für die Jahre 2003 bis 2005 die Auszahlung des Guthabens (sog. Moratorium) und erließ Ende 2006 neue Regelungen.

Das Körperschaftsteuerguthaben wird letztmalig auf den 31.12.2006 ermittelt und in zehn gleichen Jahresraten von 2008 bis 2017 ausbezahlt, ohne dass es eines Antrags bedarf. Grundsätzlich wird die Rate zum 30.9. eines Jahres geleistet, wobei diese steuerfrei ist. Faktisch kommt es damit zu einem erneuten Moratorium für das Jahr 2007. Für ertragsschwache Körperschaften ist der neue Auszahlungsmodus vorteilhaft, da die Mobilisierung des Körperschaftsteuerguthabens keine Gewinnausschüttungen mehr erfordert.

Das Guthaben wird nicht verzinst, jedoch für den gesamten Auszahlungszeitraum festgesetzt. Daher kann die Körperschaft ihren Anspruch auf das Guthaben abtreten.

In der Handelsbilanz ist der gesamte Anspruch zum 31.12.2006 erfolgswirksam zu bilanzieren. Da das Guthaben unverzinslich ist und in Raten ausbezahlt wird, erfolgt die Bewertung zum Barwert.

Hinweis: Bei der erforderlichen Abzinsung spricht die Risikofreiheit dafür, sich an der Verzinsung von Bundesanleihen zu orientieren.

Dienstreisezeit nicht ohne weiteres Arbeitszeit

Dienstreisezeiten von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes müssen nicht wie Arbeitszeit vergütet werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Das Gericht verwies darauf, dass bei solchen Reisen nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als vergütungspflichtige Arbeitszeit gilt, nicht hingegen die entsprechenden Fahrtzeiten. Der Bundes-Angestelltentarifvertrag stelle lediglich sicher, dass für jeden Tag der Dienstreise mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt wird.

Diese tarifliche Regelung verstoße weder gegen das Arbeitszeitgesetz noch gegen den Gleichheitsgrundsatz. Sie sei deshalb anzuwenden.

Der Fall betraf einen wissenschaftlichen Angestellten einer Bundesbehörde, der wegen der ihm übertragenen Aufgaben des Öfteren Dienstreisen im In- und Ausland unternehmen musste. Mit seiner Klage hatte er eine Zeitgutschrift von 155 Stunden verlangt, in denen er öffentliche Verkehrsmittel benutzt hatte.

Das Gericht wies seine Forderung ab, ließ dabei aber offen, ob anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn der Angestellte selbst ein Fahrzeug zu steuern gehabt hätte oder wenn er auf Grund konkreter Weisung des Arbeitgebers oder wegen des ihm übertragenen Aufgabenvolumens die Fahrtzeiten zur Erledigung dienstlicher Arbeiten hätte nutzen müssen.

Pflichtangaben in Geschäftsbriefen gelten auch für E-Mails

Durch ein am 1.1.2007 in Kraft getretenes Gesetz wurden verschiedene Vorschriften insoweit geändert, als dass seitdem auf allen Geschäftsbriefen, egal ob in gedruckter oder elektronischer Form, bestimmte Pflichtangaben enthalten sein müssen. Dadurch hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch bei der Verwendung von E-Mails die Firma, der Rechtsformzusatz, der Ort der Niederlassung, das Registergericht und die Registernummer anzugeben sind. Nicht im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende müssen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind zusätzlich die Geschäftsführer sowie gegebenenfalls der Aufsichtsratsvorsitzende zu nennen. Bei einer Aktiengesellschaft sind die Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende des Vorstands und des Aufsichtsrats anzugeben.

Verstöße gegen diese Vorschriften können durch das Registergericht durch Festsetzung eines Zwangsgelds bis zu 5.000 € geahndet werden. Wenn der Verstoß den Wettbewerb nicht nur unerheblich beeinträchtigt, können außerdem Mitbewerber Unterlassungsansprüche geltend machen.

Mitverschulden des Absenders bei Verlust von Paketen ohne Wertdeklaration

In einem vom Oberlandesgericht Düsseldorf zu beurteilenden Fall nahm eine Firma einen Paketdienst wegen des Verlustes einer aus vier Paketen bestehenden Sendung auf Schadensersatz in Anspruch.

Das Gericht gab der Klage nur teilweise statt, weil es ein Mitverschulden der Auftrag gebenden Firma darin sah, dass die Pakete als Standard- und nicht als Wertpakete aufgegeben worden waren. Nach Anhörung eines Zeugen war das Gericht davon überzeugt, dass der Frachtführer seinerzeit Pakete mit einer Wertdeklaration unter zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen beförderte, die die Verlustgefahr verringert hätten.

Termine Mai 2007

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.5.2007	14.5.2007	7.5.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.5.2007	14.5.2007	7.5.2007
Gewerbesteuer	15.5.2007	18.5.2007	12.5.2007
Grundsteuer	15.5.2007	18.5.2007	12.5.2007
Sozialversicherung ⁵	29.5.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.